

ANHANG II Finanzordnung: Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten

ENTWURF zuhanden 1. Lesung Synode (Beschluss Kirchenrat vom 23.11.2020)

Vorbemerkung: Dieser ANHANG bildet einen integrierenden Bestandteil der Finanzordnung und steht mit derselben auf der identischen Erlassstufe. Er wird zeitgleich mit der Finanzordnung beschlossen, seine Änderung oder Aufhebung liegen im Zuständigkeitsbereich der Synode.

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE werden nur zu denjenigen Bestimmungen angebracht, bei welchen relevante Änderungen vorgesehen sind. Bei denjenigen Bestimmungen, welche gleich oder sinngemäss unverändert zum geltenden Recht weiter gelten sollen, wird auf eine Kommentierung verzichtet.

Die in diesem ANHANG II zur Finanzordnung (Grundlage §12 Absatz 1 Buchstabe b) zusammengefasste Gesetzgebung zu den Beiträgen im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten enthält nur geringfügigen Änderungen zum geltenden Recht, die allesamt zugunsten der Kirchgemeinden ausfallen.

Keine Verweise auf kantonales und eidgenössisches Recht.

§ 1 Äufnung und zulässige Verwendung

¹Die Kantonalkirche stellt jährlich 5% (gerundet auf TCHF) der Kirchensteuereinnahmen der juristischen Personen (KiStjP) für Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten zur Verfügung. Diese Mittel werden in den Fonds «Reserve für Baubeiträge» eingelegt, dem auf entsprechenden Antrag hin Beiträge an die Kirchgemeinden für reguläre Projekte entnommen werden.

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Die Bereitstellung von 5% der Kirchensteuereinnahmen der juristischen Personen entspricht aktuell bereits gepflegter Usanz. Neu wird die verbindliche Festlegung vorgenommen. Die Fonds-Mittel werden angesichts der bestehenden Herausforderungen in den Kirchgemeinden zu deren Unterstützung im Rahmen der Bewirtschaftung kirchlicher Bauten zur Verfügung gestellt.

²Die Baubeiträge an die Kirchgemeinden im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten sind in erster Linie für die Kirchen, die Pfarrhäuser und die Kirchgemeindehäuser (reguläre Bauprojekte) zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Bauten neu erstellt, erworben, renoviert oder an die Stiftung Kirchengut zurückgegeben werden.

Definition: Als kirchliche Bauten gelten im Zusammenhang mit den Baubeiträgen auch bauliche Vorhaben an allen im Eigentum der Kantonalkirche oder der Kirchgemeinden befindlichen oder von diesen zu kirchlichen Zwecken

³Baubeiträge können auch an die im Rahmen einer Rückgabe von kirchlichen Bauten an die Stiftung Kirchengut fällige Abgeltung für den aufgeschobenen Unterhalt geleistet werden.

genutzten Liegenschaften (Bauten und deren Umgebung), welche ein Baugesuch (kantonal) oder eine Bauanzeige (kommunal) auslösen. Hinzu kommen weitere Eingriffe, welche eine wahrnehmbare Veränderung der Liegenschaft, ihrer Erscheinung oder deren Umgebung bewirken. Zudem beinhaltet diese Kategorie bspw. auch Beiträge im Rahmen der Rückgabe kirchlicher Bauten an die Stiftung Kirchengut (vgl. dazu auch unten §3).

VERNEHMLASSUNG: Der Hinweis, dass es bezüglich des Gebäudeunterhalts unumgänglich sei, Kanton und Einwohnergemeinden (in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für den Denkmalschutz und das Friedhofs- und Bestattungswesen) vermehrt in Pflicht zu nehmen, ist nachvollziehbar. Eine Änderung des vorliegenden ANHANGS resultiert aus dieser Feststellung nicht. Im Rahmen einer Immobilienstrategie der Kantonalkirche und ihrer Kirchgemeinden ist diesem Umstand indes gebührend Rechnung zu tragen, insbesondere aber nicht zuletzt im Zusammenhang mit allfälligen Überlegungen betreffend die Rückgabe eines Pfarrhauses.

Zu beachten bleibt zudem in diesem Zusammenhang gemäss §9 Kirchengesetz (SGS 191) in Bezug auf die im Zuständigkeitsbereich der Stiftung Kirchengut befindlichen Gebäude und Areale der Zweck der Stiftung:

Dieser besteht darin (vgl. Absatz 3 Buchstabe a), ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen dauernd in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Dieser Zweck wird in §1 Absatz Dekret über die Stiftung Kirchengut (SGS 191.2) wiederholt und in Absatz 3 wird bestimmt, dass alle vereinnahmten Entgelte, Vermögenserträge und Verkaufserlöse für den Stiftungszweck und die Stiftungsverwaltung zu verwenden seien.

<p>§ 2 Baubeiträge an andere Institutionen</p>	
<p>¹Der Kirchenrat kann im Rahmen der ihm dafür im Budget zur Verfügung stehenden Mittel oder ausnahmsweise der ihm gemäss § 2 Absatz 1 Finanzordnung ausserhalb Budget zustehenden Finanzkompetenz Baubeiträge an Institutionen und Vereine gewähren.</p>	
<p>§ 3 Unzulässigkeit von Baubeiträgen und Rückerstattungspflicht</p>	
<p>¹Baubeiträge können nicht in Anspruch genommen werden für: a) an Dritte fest vermietete oder zur Vermietung vorgesehene Bauten oder Teile derselben; b) die Investition in Finanzvermögen; c) Projekte, die ausschliesslich dem kurzfristigen, routinemässigen Unterhalt dienen; d) Kleinstprojekte (Netto-Projektaufwand <1% Normsteuer Kirchgemeinde).</p>	
<p>²Im Fall der Veräusserung eines Pfarrhauses oder einer anderen durch die Kirchgemeinde genutzten Liegenschaft innert zehn Jahren ist der Baubeitrag pro-rata-temporis zurückzuerstatten bzw. wird dieser Betrag bei einem Ersatzkauf in der Berechnung des Baubeitrages an die neue Liegenschaft in Abzug gebracht.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Neu wird im Falle eines Ersatzkaufs bei der Berechnung zugunsten der Kirchgemeinden nicht mehr der gesamte Netto-Verkaufserlös sondern nur noch der erhaltene Baubeitrag in Abzug gebracht.</p>
<p>§ 4 Berechnung</p>	
<p>¹Der Beitragssatz für reguläre Bauprojekte richtet sich nach dem Netto-Projektaufwand, dem Betrag der Kirchensteuern und Kirchensteuerfuss der Kirchgemeinde. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag je nach Eigenleistung und einem Beitrag je nach Projektlast.</p>	

²Die Beitragsformel für reguläre Baubeiträge lautet:
 "Baubeitrag (in Prozent des Nettoaufwands) =
 Grundbeitrag + Beitrag nach Eigenleistung + Beitrag nach Projektlast"

³Es gelten folgende Definitionen:
 a) Nettoprojektaufwand (NPA): Projektaufwand nach Abzug des Beitrags der Stiftung Kirchengut;
 b) Norm-Steuerertrag (Normsteuer): (theoretischer) Steuerertrag der Kirchgemeinde bei Anwendung des mittleren Steuerfusses;
 c) Grundbeitrag: Fester Prozentsatz des NPA (für alle Kirchgemeinden 7.5%);
 d) Eigenleistung: Steuerfuss gilt als Mass, Betrag zwischen 0 - 10% des NPA.

⁵Tabellarische Übersicht:

Tabelle 1: Grundbeitrag und Beitrag für die Eigenleistung

Steuerfuss %	Grundbeitrag Summand 1 %	Beitrag für die Eigenleistung Summand 2 %	Summanden 1 + 2 %
0.880	7.50	10.00	17.50
0.850	7.50	9.28	16.78
0.800	7.50	8.07	15.57
0.750	7.50	6.86	14.36
0.700	7.50	5.65	13.15
0.650	7.50	4.44	11.94
0.600	7.50	3.24	10.74
0.550	7.50	2.03	9.53
0.500	7.50	0.82	8.32
0.466	7.50	0.00	7.50

Tabelle 1 zeigt die Summe von Grundbeitrag und Beitrag für die Eigenleistung (Summanden 1 und 2).

Tabelle 2: Beitrag für die Projektlast

Projektlast (NPA/NS)	Beitrag für die Projektlast %
0.01	0.02
0.1	0.20
0.2	0.40
0.3	0.60
0.4	0.79
0.5	0.99
0.6	1.18
0.7	1.38
0.8	1.57
0.9	1.76
1	1.95
1.5	2.89
2	3.81
3	5.57
4	7.25
5	8.85
6	10.37
7	11.81
8	13.19
9	14.49
10	15.74
15	21.11

Berechnung:

H.(1-exp(-K.NPA/NS))

- H: Konstante = 40
- K: Konstante = 0.05
- NPA: Netto-Projektaufwand
- NS: Normsteuern
- exp: Exponentialfunktion

Tabelle 2 zeigt den Beitrag für die Projektlast (Summand 3).

§ 5 Härtefälle

Ein doppelter Beitrag wird gewährt, falls die Kirchgemeinde:

- a) weniger als 1'201 Mitglieder hat;
- b) über einen Steuerfuss verfügt, der im vorletzten und vorvorletzten Rechnungsjahr vor der Gesucheinreichung 10% oder mehr über dem Durchschnittssteuereffuss aller evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton liegt;
- c) über Steuereinnahmen pro Mitglied im vorletzten und vorvorletzten Rechnungsjahr vor der Gesucheinreichung von 90% oder weniger des Durchschnitts aller evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton verfügt.

ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Mit dieser Bestimmung wird die aktuelle Praxis des Kirchenrates (gemäss Beschluss vom 13. August 2018) auf synodaler Ebene verbindlich festgelegt. Die Definition „kleine Kirchgemeinde“ lehnt sich an den aktuell noch geltenden Finanzausgleich an, welcher in Artikel 4 Absatz 4 des Reglements des Kirchenrates bestimmt, dass Empfängergemeinden mit weniger als 1'200 Mitgliedern Finanzausgleich für 1'200 Mitglieder erhalten. Dieser Schwellenwert wurde im Sinne des Erhaltens von Bewährtem übernommen.

	<p>Aktuell erfüllen die drei genannten Kriterien die folgenden vier Kirchgemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bretzwil-Lauwil - Langenbruck - Rothenfluh - Wintersingen-Nusshof <p><i>VERNEHMLASSUNG: Die Definition der „kleinen Kirchgemeinde“ mit dem Kriterium „weniger als 1‘201 Mitglieder“ wird in Frage gestellt. Dies im Vergleich zu anderen in der Kirchenordnung und bisherigen Finanzordnung verwendeten Zahlen. Aufgrund des bei der Überarbeitung der finanzrechtlichen Bestimmungen angewendeten Grundsatzes „nicht zu ändern, was sich bewährt hat“ soll an diesem Schwellenwert festgehalten werden.</i></p> <p><i>Ein Vorschlag zur Schaffung von zentralen Baureserven analog der Regelungen im Stockwerkeigentum (Rücklagen in Erneuerungsfonds) für die Kirchgemeinden mit einer festgelegten, jährlichen Einlage wird vom Kirchenrat aus generellen Überlegungen sowie aufgrund der heterogenen Verhältnisse als schwierig zu realisieren verworfen.</i></p>
<p>²Bei den Mitgliederdaten sind die Daten am Ende des der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahres, bei den Steuerdaten die Daten des letzten und vorletzten Rechnungsjahres vor Gesuchseinreichung relevant.</p>	
<p>³Für eine Beitragsgewährung muss die Kirchgemeinde alle drei Kriterien in der erwähnten Periode erfüllen. Kirchgemeinden mit mehr als einer Kirche müssen nur eines der beiden finanziellen Kriterien (Absatz 1 Buchstaben b) und c)) erfüllen.</p>	<p>Die derzeit einzige Kirchgemeinde, die gestützt auf diese Bestimmung zusätzlich zu den obigen Kirchgemeinden in den Genuss eines doppelten Baubeitrages gelangt, ist die Kirchgemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diegten-Eptingen.

<p>§ 6 Akontozahlung</p>	
<p>¹Bei grösseren Bauvorhaben können maximal 80% des berechneten Baubeitrags gemäss Baufortschritt in Tranchen als Akontozahlung ausgerichtet werden.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Mit dem neu vorgesehenen Mittel der Akontozahlung wird eine allfällige Liquiditäts-Problematik bei den Kirchgemeinden gemildert.</p>
<p>§ 7 Vollzug und Delegation ausführender Bestimmungen</p>	
<p>¹Der Kirchenrat vollzieht die Regelung zu den Baubeiträgen und bestimmt die weiteren Einzelheiten bezüglich Beitragsermittlung, Entrichtung der Beiträge, Rückerstattungspflicht und Ausnahmen.</p>	<p>ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE: Anders als mit der aktuellen Handhabung (Beschlussfassung der Beiträge im Rahmen der Genehmigung des Budgets durch die Synode) wird der Vollzug der Bestimmungen über die Baubeiträge dem Kirchenrat bzw. der Kirchenverwaltung überantwortet. Dies führt zu einer Beschleunigung des Prozesses zugunsten der Kirchgemeinden, die bspw. bereits während laufendem Projekt Mittel erhalten können (§6 Akontozahlung).</p>